



Bezirkshauptmannschaft
ZWETTL

21.IX/G-14/3-1958

Zwettl, am 2.4.1958

Betrifft: Baumgruppe mit Granit-
blöcken an der Bundesstraße Nr.38
von Gr.Meinharts nach Dietmanns;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d.

An

Josef und Theresia A m o n

in Gr.Meinharts Nr.15.

S p r u c h:

Gemäß § 2 (2) des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 (2) der n.ö.Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, wird die auf dW Parzelle Nr.438, KG.Gr.Meinharts, Ried Hausfeld, Eigentümer Josef und Theresia A m o n, Gr.Meinharts Nr.15, befindliche Baumgruppe (Buche und Fichte) samt Strauchbestand und Granitblöcken zum Naturdenkmal erklärt.

Die Grundeigentümer Josef und Theresia Amon werden verhalten, das die Sicht behindernde Strauchwerk an der Süd(Straßen)seite zu roden, zu welchem Zweck vorher das Einvernehmen mit dem Naturschutzkonsulenten für den Bezirk Zwettl, Herrn Schulrat Josef Frank, Zwettl, Klosterstraße, herzustellen ist.

Gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig.

Die zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigten haben für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g:

Die im Spruch genannte Baum - und Strauchgruppe samt Granitblöcken ist es wert, wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Landschaft und wegen des hohen Alters und der Schönheit der dominierenden Bäume

JTT

(Buche und Fichte) zum Naturdenkmal erklärt zu werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 19 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 (2) der Naturschutzverordnung eine Berufung unzulässig.

Der Bezirkshauptmann:
Müller e.h.
Ob.Reg.Rat der n.ö.Lds.Reg.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Müller

Zl. IX/G-66/2-1976

Zwettl, am 15.4.1976

Betrifft: Naturdenkmal Baumgruppe mit
Granitblöcken (Fichte und Buchen) in
der Nat. Gemeinde Großmeinharts - Ver-
änderung; Beschreibberichtigung.

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, wird der Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 13.1.1976, Zl. IX/G-85/1-1975,
dahingehend berichtigt, daß die Parzelle, auf der sich das Natur-
denkmal befindet, die Nummer 438 trägt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950, BGBl. 172/1950, kann die Behörde jeder-
zeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen
offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Be-
scheiden vornehmen.

Im vorgenannten Bescheid wurde anstelle der Parz. Nr. 438 auf der
sich das gegenständliche Naturdenkmal befindet die Parz. Nr. 435
angeführt.

Da es sich demnach offensichtlich um ein Versehen handelt,
war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl Berufung eingebracht werden, welche pro Bogen mit einer
3 15,- Bundesstempelmarke zu versehen ist und einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Josef und Frau Theresia Amon, 3920 Großmeinharts Nr. 15,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Groß-Gerungs,
- 3.) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien,
- 4.) die Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Stockinger e.h.

F.d.R.d.A.:



Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit des Inhalts ist der Verantwortliche der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft
ZWETTL

21.IX/G-14/3-1958

Zwettl, am 2.4.1958

Betrifft: Baumgruppe mit Granit-
blöcken an der Bundesstraße Nr.38
von Gr.Meinharts nach Dietmanns;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d.

An

Josef und Theresia A m o n

in Gr.Meinharts Nr.15.

S p r u c h:

Gemäß § 2 (2) des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 (2) der n.ö.Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, wird die auf dW Parzelle Nr.438, KG.Gr.Meinharts, Ried Hausfeld, Eigentümer Josef und Theresia A m o n, Gr.Meinharts Nr.15, befindliche Baumgruppe (Buche und Fichte) samt Strauchbestand und Granitblöcken zum Naturdenkmal erklärt.

Die Grundeigentümer Josef und Theresia Amon werden verhalten, das die Sicht behindernde Strauchwerk an der Süd(Straßen)seite zu roden, zu welchem Zweck vorher das Einvernehmen mit dem Naturschutzkonsulenten für den Bezirk Zwettl, Herrn Schulrat Josef Frank, Zwettl, Klosterstraße, herzustellen ist.

Gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö.Landesregierung zulässig.

Die zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigten haben für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Zwettl bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g:

Die im Spruch genannte Baum - und Strauchgruppe samt Granitblöcken ist es wert, wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Landschaft und wegen des hohen Alters und der Schönheit der dominierenden Bäume

JTT

(Buche und Fichte) zum Naturdenkmal erklärt zu werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 19 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 (2) der Naturschutzverordnung eine Berufung unzulässig.

Der Bezirkshauptmann:
Müller e.h.
Ob.Reg.Rat der n.ö.Lds.Reg.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Müller

Zl. IX/G-66/2-1976

Zwettl, am 15.4.1976

Betrifft: Naturdenkmal Baumgruppe mit
Granitblöcken (Fichte und Buchen) in
der Nat. Gemeinde Großmeinharts - Ver-
änderung; Beschreibberichtigung.

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, wird der Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 13.1.1976, Zl. IX/G-85/1-1975,
dahingehend berichtigt, daß die Parzelle, auf der sich das Natur-
denkmal befindet, die Nummer 438 trägt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950, BGBl. 172/1950, kann die Behörde jeder-
zeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen
offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Be-
scheiden vornehmen.

Im vorgenannten Bescheid wurde anstelle der Parz. Nr. 438 auf der
sich das gegenständliche Naturdenkmal befindet die Parz. Nr. 435
angeführt.

Da es sich demnach offensichtlich um ein Versehen handelt,
war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl Berufung eingebracht werden, welche pro Bogen mit einer
3 15,- Bundesstempelmarke zu versehen ist und einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Josef und Frau Theresia Amon, 3920 Großmeinharts Nr. 15,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Groß-Gerungs,
- 3.) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien,
- 4.) die Bezirksforstinspektion im Hause.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Stockinger e.h.

F.d.R.d.A.:



Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausfertigung: